

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags u. wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Redaktion u. Expedition: Köln, Bentzenwall 9. Fernsprech-Ruf Nr. A 8598. — Redaktionschluss Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme durch Otto Reine, Berlin SW. 47. Rößernstr. 67.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Die Reichsleitung hat im Reichsgesetzblatt (Nr. 192) eine Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen, die sich mit einer vorläufigen Regelung des Tarifrechtes, der Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen, sowie mit Maßnahmen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten beschäftigt. Die Verordnung trat bereits am 27. Dezember in Kraft.

Im nachfolgenden geben wir die wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung wieder:

1. Tarifverträge.

Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Aenderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages.

Unter beteiligten Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verstehen, die Vertragsparteien des Tarifvertrages oder Mitglieder der vertragsschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

Mit dieser Bestimmung wird die vielumstrittene Unabdingbarkeit des Tarifvertrages angeordnet. Bisher war die Rechtslage so, daß ein Arbeitsvertrag über dem Tarifvertrag gestanden ist, d. h. waren im Arbeitsvertrag, den der einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer miteinander vereinbarten, andere Lohn- und Arbeitsbedingungen vereinbart, als sie der Tarifvertrag vorsah, so waren diese maßgebend, auch wenn sie für den Arbeiter ungünstiger waren. Das ist nun nicht mehr der Fall, solche abweichende Abmachungen sind rechtswirksam.

Eine zweite Bestimmung bezieht sich auf den Geltungsbereich eines abgeschlossenen Tarifvertrages und lautet:

Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären, und zwar auch für solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die an dem Tarifvertrag nicht beteiligt sind. Eine solche Erklärung des Reichsamtes erfolgt jedoch nur auf

Antrag. Berechtigt zu einem Antrag ist jede Tarifvertragspartei sowie Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamtes betroffen werden würden. Der schriftlich einzureichende Antrag wird im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht, zugleich mit Angabe des Termins für Einwendungen und gutachtlichen Äußerungen. Die Entscheidung des Reichsarbeitsamtes ist endgültig. Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereiches sowie des Beginnes ihrer allgemeinen Verbindlichkeit in ein Register einzutragen, dessen Einsichtnahme jedem gestattet ist. Ist ein Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so gelten die entsprechenden Vorschriften der Verordnung (§§ 2—5) entsprechend auch bei Abänderung dieses Vertrages.

2. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

In allen Betrieben, in denen nach dem früheren Hilfsdienstgesetz Ausschüsse der Arbeiter und Angestellten eingerichtet waren, sind diese Ausschüsse neu zu wählen. Bis zur Durchführung dieser Wahlen bleiben die jetzigen Mitglieder und deren Ersatzmänner im Amte. Hatte aber das Hilfsdienstgesetz diese Ausschüsse auf Betriebe mit mindestens 50 Mitgliedern beschränkt, so schreibt die neue Verordnung jetzt vor, daß in allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt sind, solche Ausschüsse errichtet werden müssen, und zwar gilt diese Vorschrift auch für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände, sowie für die Verwaltung der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Bei den Verkehrsangestellten des Reiches und der Bundesstaaten erfolgt die Errichtung der Ausschüsse auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen. Besteht nach einem allgemein befindlichen Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeitnehmer, so bedarf es eines Ausschusses nicht. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes, der Verwaltung, des Büros usw. aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer.

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Wo Tarifverträge bestehen, haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber ihre Durchführung zu überwachen. Soweit eine tarifliche Regelung nicht vorhanden ist, haben sie im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und sonstigen Berufsvereinen bei der Regelung der Löhne und Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft und zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die

Belämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten durch Anregung, Beratung, Auskunft hierbei zu unterstützen. Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern (Gewerkschaften), die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch diese Obliegenheiten der Ausschüsse nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einverständnis mit den Ausschüssen oder als deren Beauftragte auftreten, als verhandlungsfähig anzuerkennen. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist unersagt, ihre Arbeiter und Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts oder in der Übernahme und Ausübung der Tätigkeit im Ausschuss zu beschränken oder sonstige zu benachteiligen, bei Geldstrafe bis 300 Mark oder Haft. Verkümmung von Arbeitszeit infolge der Wahlen zum Ausschuss oder der Tätigkeit im Ausschuss darf keine Lohnverminderung nach sich ziehen; zuwiderlaufende Vertragsbestimmungen sind nichtig.

Der dritte Teil der Verordnung bezieht sich auf die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten und lehnt sich in der Hauptsache an die im Hilfsdienstgesetz vorgesehene Bestimmungen für Schlichtungsausschüsse an. Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder Einigungsstellen. Da für das Maßschneidergewerbe tarifliche Schlichtungsstellen vereinbart sind, brauchen wir auf diesen Teil der Verordnung nicht näher einzugehen. Wichtig ist jedoch für uns die Bestimmung, daß, wenn z. B. ein Ortschiedsgericht der Berufung nicht stattgibt, unsere Kollegen auf Grund der Verordnung ohne weiteres berechtigt sind, die gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsstellen anzurufen.

Die deutsche Arbeiterschaft steht am

Scheideweg.

Sie hat zu wählen, ob in Zukunft Radikalismus und Terror oder

demokratische Gleichberechtigung

in der deutschen Arbeiterschaft herrschen soll.

Christlich gestimmte Arbeiter und Arbeiterinnen lehnen eristeres mit Entschiedenheit ab und schließen sich daher dem

christlichen Gewerkschaften

an.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Euer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Der 5. **Wochenbeitrag** ist fällig für die Woche vom 2. Februar bis 8. Februar.

Der 6. **Wochenbeitrag** ist fällig für die Woche vom 9. Februar bis 15. Februar.

Der 7. **Wochenbeitrag** ist fällig für die Woche vom 16. Februar bis 22. Februar.

Der 8. **Wochenbeitrag** ist fällig für die Woche vom 23. Februar bis 1. März.

Zur Beachtung!

Bezugnehmend auf die in der letzten Nummer der Schneider-Zeitung enthaltenen Anweisungen — den Postverkehr mit der Zentrale betreffend — sei heute mitgeteilt, daß der Briefverkehr mit dem besetzten Gebiet wesentlichen Beschränkungen nicht unterworfen ist. Die Zahlstellen können daher in allen, den Verband betreffenden Angelegenheiten mit der Zentrale brieflich verkehren, insbesondere alle Materialbestellungen und die Abrechnungsformulare nach hier senden; letztere am einfacheren als Geschäftspapiere, wobei zu beachten ist, daß der Briefumschlag nicht geschlossen sein und nichts anderes enthalten darf als die Abrechnungsformulare und die dazu gehörigen Belege — also keine schriftlichen Mitteilungen. Die Vorderseite des Briefumschlages muß die Bezeichnung: „Geschäftspapiere“ und die Rückseite den Absender enthalten. Das Porto für diese Sendungen beträgt bis 250 Gramm 15 Pfg., bis 500 Gramm 25 Pfg. und bis 1000 Gramm 35 Pfg.

Da infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse und der Zensur häufig recht erhebliche Verzögerungen im Postverkehr eintreten,

müssen besonders Materialbestellungen rechtzeitig aufgegeben werden und nicht erst dann, wenn es schon gebraucht wird.

Infolge unverständlicher Auslegung der neuen Verbandsbedingungen für Zeitungen seitens des Postamtes verzögerte sich der Versand der letzten Nummer der Schneider-Zeitung um einige Tage. Es ist daher nicht unsere Schuld, wenn sie verspätet bei den Zahlstellen eintraf.

Unser Bedarf an Drucksachen ist z. Bt. ein sehr großer, wozu uns der Bedarf an Druckpapier leider nicht zur Verfügung steht. So war es uns nicht möglich eine Neuauflage der Statuten herzustellen zu lassen und für die Herstellung eines Auszuges aus denselben waren wir genötigt, das Papier hierfür bei der Schneider-Zeitung hereinzusparen, so daß dieselbe für diesmal nur zweifach erscheinen kann. Sollten in einer Zahlstelle noch überflüssige Statuten vorhanden sein, so eruchen wir, uns dieselben zu senden, damit wir neuzugründeten Zahlstellen einige abgeben können.

Der Zentralvorstand.

J. A.: A. Schwarzmann.

Aus den Zahlstellen.

Breslau. In einer öffentlichen Schneider- und Schneiderinnen-Versammlung nahmen wir am 6. Januar zu der durch Einführung der achtsündigen Arbeitszeit veränderten Lohnfrage und zur Heimarbeitfrage Stellung. Der Referent, Bezirksleiter Nolte, führte u. a. aus, daß in der Herrenmaßschneiderei ein Lohnausgleich für die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden von 26 Proz. in Kraft tritt. Der gesamte Lohnzuschlag auf den Friedenslohn beträgt z. Bt. 115 Prozent. In der Damenmaßschneiderei wird in Breslau 62 1/2 Prozent, also zwei Drittel auf den Tariflohn Zuschlag bezahlt. Diese Vereinbarungen gelten vom 23. Dezember 1918 ab. Für die Arbeiter, die bei der Firma C. Lewin gemacht werden, sind mit dem Inhaber Vereinbarungen getroffen, daß für die im Zerlöhn beschäftigten Personen der bisherige volle Wochenverdienst und auf alle Stücklöhne ab 2. Januar 1919 ein Zuschlag von 11 Prozent zu zahlen ist. Von der achtsündigen Arbeitszeit vertritt sich Nedner ein Zurückgehen der Berufskrankheiten. Die achtsündige Arbeitszeit hält der Referent für ausreichend, ist jedoch der Meinung, daß dieselbe nach dem Friedensschluß nur dann aufrechtzuerhalten ist, wenn auch England, Frankreich, Italien, Amerika und Japan sie einführt. Die vielumstrittene Frage: Werkstatt- oder Heimarbeit, habe in Breslau die Gemüter erregt. In Hamburg hat der Arbeiter- und Soldatenrat ab 1. März 1919 jede Heimarbeit verboten. Nedner vertritt den Standpunkt, daß es bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen unmöglich sei, innerhalb eines Jahres genügend Werkstätten zu bauen. Auf eine Einschränkung der Heimarbeit müsse hingearbeitet werden, um deren Auswüchse zu beseitigen. Von jedem Unternehmer müsse eine seinem Geschäft entsprechend große Werkstätte verlangt werden. Dieses gelte auch für die Damenmäntelkonfektion, wie sie alle übrigen Branchen, in denen bisher keine Lohnstarve eingeführt sind. Für Heimarbeiter und Zwischenmeister verlangt Nedner Lohnzuschläge und die Einführung von Lohnstarven, in denen auch die Löhne für die Näherinnen und Gesellen vorgeschrieben sind, welche für Zwischenmeister arbeiten. Dieses läßt sich aber nur einführen, wenn sich alle Berufsangehörigen, ob Zwischenmeister bzw. -meisterinnen, Heimarbeiter oder Gesellen, oder Näherinnen organisieren. Die Ausführungen der zahlreichen Diskussionsredner bewegten sich im Sinne des Referenten.

Breslau. Eine öffentliche Zuschneider- und Zuschneiderinnen-versammlung, welche von unserem Verbands am 6.1. in Egners Lokal einberufen war, befaßte sich mit den Lohn- und Gehaltsverhältnissen in der Zuschneiderei. Der Referent, Bezirksleiter Nolte, sowohl wie die zahlreichen Diskussionsredner beklagten es sehr, daß die Breslauer Zuschneider und Zuschneiderinnen während der langen Kriegsdauer eine durchaus unzureichende Teuerungszulage erhalten haben. Mehr wie 10—15 Prozent seien nicht an Gehaltssteigerungen bewilligt worden. Es wurde darüber Klage geführt, daß den Zuschneidern, welche vom Kriegsdienst entlassen werden, der gleiche Lohn angeboten wird, den dieselben vor ihrer Einziehung hatten. Der Redner forderte zum Zusammenschluß auf, damit auf der ganzen Linie entsprechende Teuerungszulagen durchgeführt werden können. Ein großer Teil der Versammlungsbesucher schloß sich dem Verband an, weitere Aufnahmen werden im Bureau Neufeststraße 1, II., Eingang Herrenstraße, entgegengenommen. Die Versammelten sind entschlossen, durch ihre Verbände eine Verbesserung ihrer Gehälter, welche zum Teil bei Männern noch 150. und 180 Mark und bei Frauen noch 70—80 Mark im Monat betragen, durchzusetzen.

Verantwortlich für Redaktion u. Verlag: A. Schwarzmann, Köln; für den Inseratenteil: O. Kleine, Berlin SW 47, Modernstr. 47. Druck: Köln-Chrensfelder Handlungsdruckerei.